

93. Schadensberechnung des Käufers, der bei dem Vertrage stehen bleibt, wegen arglistiger Täuschung.¹

II. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Februar 1906 i. S. D. (Rl.) w. M. (Bekl.).
Rep. II. 286/05.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Was den Anspruch auf Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung betrifft, hat das Berufungsgericht angenommen, daß eine arglistige Täuschung des Vertragsgegners beim Vertragsabschluß gegen die guten Sitten verstößt, und daß deshalb der Täuschende den dadurch einem anderen zugefügten Schaden gemäß § 826 B.G.B. zu ersetzen hat. Es läßt aber dahingestellt, ob dem Beklagten die ihm von dem Kläger vorgeworfene arglistige Täuschung bezüglich des Geschäftsumschlages der Konditorei zur Last fällt, und ob dem Kläger

¹ Vgl. die Entsch. des V. Zivilsenats in Bd. 61 Nr. 61 S. 250 dieser Sammlung.
D. R.

hierdurch der behauptete Schaden entstanden ist. Es hat eine Erörterung dieser Fragen für überflüssig gehalten, indem es den Anspruch wegen unzutreffender Substanzierung mit folgender Begründung abgewiesen hat: Kläger lege den nach Maßgabe des § 472 B.G.B. berechneten Betrag, auf den der Kaufpreis infolge des Anspruchs auf Minderung herabzusetzen sei, ohne weiteres der Berechnung des Schadenersatzes zugrunde. Der Gewährleistungs- und der Schadenersatzanspruch seien ihren rechtlichen Voraussetzungen nach verschieden. Der Minderungsanspruch sei gemäß § 472 B.G.B., der Schadenersatzanspruch gemäß §§ 249, 251, 252 B.G.B. zu berechnen. Nach letzteren Vorschriften müsse der Kläger im Falle der Wahrheit seiner Behauptungen so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn das verkaufte Geschäft die zugesicherten Eigenschaften gehabt hätte. Da dieser Zustand nicht hergestellt werden könne, so habe eine Entschädigung in Geld einzutreten. In dieser Weise sei aber der Schadenersatzanspruch von dem Kläger nicht substantiiert. Diese Entscheidung beruht auf einer Verletzung der §§ 287 und 139 B.P.D. Mit der Behauptung, daß der Beklagte ihn durch wissentlich unwahre Angabe des Geschäftsumschlages arglistig getäuscht und in der angegebenen Höhe geschädigt habe, waren die Grundlagen des Anspruches auf Schadenersatz gegeben, und Pflicht des Berufungsgerichts war es, nach § 287 B.P.D., unter Würdigung aller Umstände des Falles nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch er sich belaufe. Vermißte das Berufungsgericht eine nähere Substantiierung, so mußte es, wie der Revisionskläger mit Recht aufstellt, eine solche nach § 139 B.P.D. herbeizuführen versuchen.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1904 S. 141 Nr. 6.

Dieser Pflicht wurde es auch dann nicht überhoben, wenn der Kläger bei seiner Schadensberechnung rechtsirrig von der Annahme ausging, daß diese nach Maßgabe des § 472 B.G.B. zu erfolgen habe. Dies gilt um so mehr, als der Anspruch auf Preisminderung und der Schadenersatzanspruch des arglistig getäuschten Käufers, der bei dem Vertrage stehen bleiben will, trotz der Verschiedenheit der rechtlichen Voraussetzungen beider Ansprüche je nach der tatsächlichen Lage des Falles in Ansehung des zu erstattenden Betrages sich decken können. Denn wenn auch der Kaufpreis unbedingt und ohne Rücksicht auf den

wahren gemeinen Wert der Sache für die Berechnung der Preisminderung gemäß § 472 B.G.B. maßgebend und demgemäß in dem Verhältnis, in welchem zur Zeit des Verkaufes der Wert der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden hat, herabzusetzen ist, selbst wenn der objektive Wert der fehlerhaften Sache noch den vereinbarten Preis übersteigt, während hingegen der Schadensersatzanspruch wegen arglistiger Täuschung auf den Ersatz des wirklich erlittenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns beschränkt ist, aber je nach Verschiedenheit der Fälle in verschiedenartiger Weise begründet werden kann, so können doch beide Ansprüche in einem Falle der vorliegenden Art in betreff des zu erstattenden Betrages tatsächlich zu gleichem Ergebnisse führen. Dies wird sogar in vielen Fällen die Regel bilden, nämlich dann, wenn der Kaufpreis dem objektiven Werte der Sache in mangelfreiem Zustande entspricht, und der Käufer als Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung nur denjenigen Betrag verlangt, den er bei voller Kenntnis der wahren Sachlage weniger gezahlt haben würde.“